

Luzern, 31. Oktober 2023

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 1060**

Nummer: M 1060
Eröffnet: 30.01.2023 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 31.10.2023 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1100

Motion Spring Laura und Mit. über einen Massnahmenplan und eine verlässliche Perspektive für die Umsetzung von raumplanerischen Massnahmen in der Landwirtschaft

Der Kanton Luzern nimmt seine Rolle und Verantwortung in der Umsetzung von raumplanerischen Massnahmen wie der Ausscheidung von Wildtierkorridoren, Gewässerräumen und weiterer Schutzzonen wahr. Er unterstützt die Gemeinden und Betroffenen in vielfältiger Weise.

Wildtierkorridore

Gemäss Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel ([JSG](#)) bezeichnet der Bundesrat im Einvernehmen mit den Kantonen die Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung (Art. 11a). Bund und Kantone haben für die räumliche und funktionale Sicherung der überregionalen Wildtierkorridore zu sorgen. Der Kanton Luzern hat das Thema sehr früh als wichtig zur Erhaltung der Biodiversität erkannt und ab 2009 im [Richtplan](#) behördenverbindlich umgesetzt. Zudem hat er eine Priorisierung und Redimensionierung vorgenommen, indem er innerhalb der Wildtierkorridor-Perimeter eine Kernzone als «Freihaltezone Wildtierkorridor» ausgeschieden hat und faktisch nur diese Freihaltezone offenhalten will. Die eigentümergebundene Umsetzung der Freihaltezone Wildtierkorridor erfolgt über die Ortsplanung und entsprechende Bestimmungen in den Bau- und Zonenreglementen (BZR). Der übrige Perimeter Wildtierkorridor ausserhalb der Freihaltezone muss weder in der Ortsplanung berücksichtigt werden, noch ergeben sich irgendwelche Einschränkungen für Bauten und Anlagen – abgesehen von den üblichen raumplanungsrechtlichen Bestimmungen in der Nicht-Bauzone.

Im Kanton Luzern sind 42 Gemeinden beauftragt, «Freihaltezone Wildtierkorridor» in ihrer Ortsplanung zu verankern. Im Rahmen ihrer Ortsplanungsrevisionen gehen die Gemeinden sehr unterschiedlich mit der Information der Bevölkerung, den interessierten Kreisen und den Betroffenen um. Sofern die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) zur Unterstützung der gemeindlichen Aktivitäten angefragt und miteinbezogen wird, engagiert sie sich dabei substantiell. Auf Wunsch verschiedener Gemeinden und Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter hat die Dienststelle lawa zudem in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Raum und Wirtschaft sowie dem Bereich Recht des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements (BUWD) die geltende Verwaltungspraxis umfassend verschriftlicht. Die [Erläuterungen zum Muster-BZR](#)

[Artikel Freihaltezone Wildtierkorridor](#) wurden vor der Veröffentlichung im Rahmen einer Konsultation den interessierten Anspruchsgruppen (u.a. Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband, Verband Luzerner Gemeinden) unterbreitet.

Basierend auf den konkreten Erfahrungen bei der Umsetzung der Freihaltezonen Wildtierkorridor durch verschiedene Gemeinden kann festgehalten werden, dass die Vorinformation der Betroffenen und die gemeinsame Begehung im Feld unter gegenseitiger Kenntnisnahme der jeweiligen Positionen ein bestmögliches Verständnis für die Interessen des Gegenübers ermöglichen. Durch den transparent geführten Austausch mit der kantonalen Fachstelle kann die Gemeinde zudem viel präziser argumentieren und der Vorprüfungsbericht enthält keine Überraschungen.

Uns sind bis heute keine Härtefälle aufgrund von Wildtierkorridorausscheidungen bekannt. Im Übrigen enthält weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht eine Grundlage, um Härtefälle in diesem Zusammenhang zu entschädigen.

Gewässerräume

Die Kantone sind seit der Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer ([GSchG](#)) im Jahr 2011 verpflichtet, die Gewässerräume festzulegen. Die Ausführungsbestimmungen zum Gewässerraum wurden auf nationaler Ebene festgelegt und seit 2011 mehrmals angepasst, um den Kantonen einen Handlungsspielraum bei der Festlegung der Gewässerräume zu bieten. Im Kanton Luzern legen die Gemeinden den Gewässerraum in der Ortsplanung fest. Zu ihrer Unterstützung hat das BUWD die Arbeitshilfe [Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung](#) publiziert und mehrmals aktualisiert – letztmals im Januar 2023. Mit der aktualisierten Arbeitshilfe steht den Gemeinden und Planungsbüros ein Arbeitsinstrument zur Verfügung, um die Gewässerräume rechtskonform auszuscheiden. Die Gemeinden können so ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen, die Gewässerräume im Rahmen der Nutzungsplanung festzulegen und dazu Grünzonen und Freihaltezonen auszuscheiden (§ 11a der Kantonalen Gewässerschutzverordnung [[KGSchV](#)]). Die kantonalen Fachstellen unterstützen die Gemeinden bei der Gewässerraumfestlegung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

Gemäss Artikel 36a Absatz 3 GSchG ist der Gewässerraum extensiv zu bewirtschaften. Artikel 41c der eidg. Gewässerschutzverordnung ([GSchV](#)) präzisiert, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Gewässerraum als Biodiversitätsförderflächen (BFF) nach der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft ([DZV](#)) zu erfolgen hat. Ertragseinbussen durch die extensive Nutzung im Gewässerraum werden entschädigt. Für landwirtschaftliche Betriebe besteht demnach die Möglichkeit, Beiträge für Flächen zu beziehen, die im Gewässerraum neu extensiv als BFF bewirtschaftet werden.

Gemäss einer auf dem Geoinformationssystem (GIS) gestützten Analyse der Dienststelle Umwelt und Energie zu den Auswirkungen der Gewässerraumausscheidung auf die Luzerner Fliessgewässer aus dem Jahr 2011 sind rund 2 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche oder 1350 Hektar (ha) durch die Gewässerraumausscheidung betroffen. Davon waren schätzungsweise 80 Prozent bereits vor der Gewässerraumausscheidung von Nutzungseinschränkungen betroffen, da innerhalb der Pufferstreifen entlang der Gewässer gemäss Bundesvorgaben keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen. Insbesondere entlang von kleinen Gewässern ändert die landwirtschaftliche Bewirtschaftung demnach kaum. Die vollständig neu betroffene landwirtschaftliche Nutzfläche beträgt schätzungsweise

250 ha. Die erwähnte GIS-Analyse hat zudem ergeben, dass im Kanton Luzern keine Härtefälle zu erwarten sind. Im Übrigen enthält weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht eine Grundlage, um Härtefälle in diesem Zusammenhang zu entschädigen.

Weitere Schutzzonen

Die kommunalen Naturschutzzonen sind seit langem fester Bestandteil der kommunalen Ortsplanungen. Deren inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit wird im Rahmen der kantonalen Vorprüfung durch die fachzuständige Dienststelle lawa überprüft. Es gibt keine statistische Übersicht dazu. Uns liegen jedoch keine Hinweise auf generelle oder spezielle Herausforderungen im Vollzug vor.

Zusammenfassend halten wir fest, dass der Kanton Luzern seine Rolle und Verantwortung in der Umsetzung von raumplanerischen Massnahmen wie der Ausscheidung von Wildtierkorridoren, Gewässerräumen und weiteren Schutzzonen wahrnimmt. Er unterstützt die Gemeinden und Betroffenen mit entsprechendem Ressourceneinsatz (Beratung, Begleitung, Informationsmaterial etc.). Die Erarbeitung eines zusätzlichen Massnahmenplans – wie mit der Motion gefordert – ist nicht erforderlich. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass bei partizipativem Vorgehen für alle Beteiligten gute Ergebnisse erzielt werden können, auch wenn sich die unterschiedlichen Positionen letztlich nicht gänzlich ausräumen lassen. Im Übrigen enthält weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht eine Grundlage für Härtefallentschädigungen in diesen Zusammenhängen. Wo die Einschränkungen enteignungsähnlichen Charakter haben (materielle Enteignung) oder tatsächlich Rechte enteignet werden müssen (z. B. Zuleitstrukturen zu A2-Wildtierbrücken), besteht mit dem Enteignungsgesetz ([EntG](#)) die nötige gesetzliche Grundlage für eine Enteignungsentschädigung. Weiter ist anzumerken, dass ein erheblicher Anteil der Gemeinden die erwähnten raumplanerischen Massnahmen bereits umgesetzt hat oder am Umsetzen ist. Die nachträgliche Einführung einer Härtefallregelung würde zu Ungleichheiten zwischen den Gemeinden und den Betroffenen führen.

Im Sinne dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion abzulehnen.